

**Förderung für BIOMASSEHEIZANLAGEN
(Hackgut-, Pellets- und Scheitholzanlagen)
für Privathaushalte und Landwirte
ab 1. Jänner 2024 befristet bis 31. Dezember 2026**

Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit der Förderrichtlinie und nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel Änderungen und Adaptierungen bei den Förderbestimmungen vorzunehmen.

1. Förderziel

Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, sowie die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe und die Erneuerung von zumindest 10 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern, insbesondere auch zur Steigerung der Energieeffizienz und Forcierung innovativer Technologien.

2. Fördergegenstand

- Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen
- Einbau von stromerzeugenden Biomasseheizanlagen mit Standort in Oberösterreich.

3. Fördervoraussetzungen

- Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.
- Automatisch und händisch beschickte Biomasseheizanlagen müssen bei Nennlast die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.

	CO [Kohlenmonoxid] mg/MJ	Org. C mg/MJ	NOx [Stickoxide] mg/MJ	Staub mg/MJ
Pelletsheizung	45	3	100	15
Hackgutheizung	120	4	100	25
Scheitholzheizung	180	15	100	20

- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- Scheitholzanlagen sind nur förderbar, wenn es sich um Spezialholzkessel handelt. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.

- Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.
- In Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen werden in die Landesförderung einbezogen, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto nachgewiesen werden.
- Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin ...) sind nicht förderbar!
- Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerbern angehoben werden.
- Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Wenn eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz aus erneuerbaren Energieträgern besteht, wird keine Förderung für eine Biomasseheizanlage gewährt.
- In Neubauten werden keine Biomasseheizanlagen gefördert.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderintensität ist bei den Maßnahmen 4a, 4b und 4d mit maximal 50 % der förderbaren und anerkennungsfähigen Nettokosten begrenzt:

- a) Bei einer vollständigen Umstellung von fossilen Energieträgern bzw. Energieerzeugern (Öl, Gas, Kohle und Allesbrenner) auf Ökoenergie wird für Pellets- und Hackgutheizungen ein Zuschuss von bis zu 2.900 Euro, für Scheitholzanlagen bis zu 1.700 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen bis zu 3.200 Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb gewährt.
- b) Bei der Erneuerung eines zumindest 10 Jahre alten Heizkessels wird für Pellets- und Hackgutheizungen ein Zuschuss von bis zu 1.400 Euro, für Scheitholzanlagen von bis zu 1.200 Euro und für landwirtschaftliche Hackgutanlagen von bis zu 2.700 Euro pro landwirtschaftlichen Betrieb gewährt.
- c) Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen für Mietkauf-Reihenhäuser beträgt die Förderintensität 25 % und die Zuschussobergrenze wird entsprechend der Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber anteilig angehoben.
- d) Für stromerzeugende Biomasse-Heizanlagen wird zusätzlich zu den in Punkt 4a und 4b angeführten Förderbeträgen ein **Zuschlag/Bonusbetrag von 5.000 Euro** gewährt.

5. Förderabwicklung und -antragstellung:

Die Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2024** (4. Änderung) in Kraft und ist **befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 31. Dezember 2026**.

Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die in diesem Zeitraum anfallen in die Förderung einbezogen werden.

Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können **nicht mehr berücksichtigt werden!**

Die vollständige Antragstellung (Datum des Eingangs bei der Förderstelle) **muss innerhalb von 18 Monaten** nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, **längstens jedoch bis 31. Dezember 2026**.

Zuständige Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: 0732-7720-11501
Fax: 0732-7720-211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at